

Aktenzeichen: 5 AS 5/87

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Arbeitsgericht

Darmstadt

Beschluß vom 7. Juli 1987

- 5 As 5/87 -

Beschlüsse vom 19. August 1986

und 16. April 1987

- 4 Ca 177/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschluß

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6, § 281, § 11; ArbGG § 48

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 5/87

4 Ca 177/86 ArbG Darmstadt

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 7. Juli
1987 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird das Land-
gericht Darmstadt bestimmt.

G r ü n d e :

I. Der Kläger trat zu der Beklagten mit Wirkung vom 1. Januar
1978 in ein Arbeitsverhältnis. Zunächst war er Verkaufsleiter in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

einer neu gegründeten Abteilung. Im Januar 1985 wurde er zum Geschäftsführer berufen. Mit Schreiben vom 17. März 1986 kündigte die Beklagte den "bestehenden Geschäftsführer-Anstellungsvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung". Mit Schriftsatz vom 4. April 1986 erhob der Kläger hiergegen zum Arbeitsgericht Darmstadt Kündigungsschutzklage mit dem Antrag festzustellen, "daß die fristlose Kündigung der Beklagten vom 17. März 1986 rechtsunwirksam" sei. Die Beklagte rügte die fehlende sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts. Auf den Antrag des Klägers vom 18. August 1986 erklärte sich das Arbeitsgericht Darmstadt sodann durch Beschluß vom 19. August 1986 für sachlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit "auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien" an das sachlich und örtlich zuständige Landgericht Darmstadt.

Mit Schriftsatz vom 25. Februar 1987 beantragte der Kläger nunmehr festzustellen, daß durch die fristlose Kündigung der Arbeitsvertrag nicht beendet worden sei, sondern über den 17. März 1986 hinaus fortbestehe. Weiter beantragte er, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 75.482,72 DM brutto nebst Zinsen abzüglich an das Arbeitsamt Mannheim abzuführender 14.820,-- DM netto zu zahlen. Die Beklagte erhob mit Schriftsatz vom 9. März 1987 Widerklage mit dem Antrag, den Kläger zu verurteilen, an sie 20.175,20 DM nebst Zinsen zu zahlen; den Kläger weiter zu verurteilen, ihr eine Reisekostenabrechnung für die Zeit von Dezember 1984 bis zum 17. März 1986 vorzulegen; schließlich den Kläger zu verurteilen, die nach Vorlage der Reisekostenabrechnung festgestellten, betrieblich nicht veranlaßten Privatausgaben zu er-



statten.

Auf den in der mündlichen Verhandlung vom 19. März 1987 gestellten Hilfsantrag des Klägers erklärte sich das Landgericht für sachlich nicht zuständig und verwies den Rechtsstreit an das sachlich zuständige Arbeitsgericht Darmstadt zurück. Das Arbeitsgericht Darmstadt hält die Zurückverweisung für nicht rechtens und hat die Sache dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

II. Als sachlich zuständiges Gericht war das Landgericht Darmstadt zu bestimmen.

1. Die Voraussetzungen des Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt. Verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann auch durch ein Gericht gestellt werden; des Antrages einer Partei bedarf es dazu nicht. Das Bundesarbeitsgericht ist für die beantragte Bestimmung zuständig; es wurde in den Zuständigkeitsstreit zwischen dem Arbeitsgericht Darmstadt und dem Landgericht Darmstadt zuerst um die Bestimmung angegangen (vgl. BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe, m.w.N.; BGHZ 44, 14, 15).

2. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts bindet das Landgericht, an das der Rechtsstreit als das sachlich zuständige Gericht verwiesen worden ist (§ 48 Abs. 1 ArbGG in Verbindung mit



§ 281 Abs. 2 Satz 2 sowie § 11 ZPO). Diesen Gesichtspunkt hat das Landgericht nicht verkannt. Es verweist jedoch darauf, daß nach dem in der Sitzung vom 19. März 1987 gestellten Feststellungsantrag des Klägers eine Änderung des Streitgegenstandes eingetreten ist. Gestritten werde nicht mehr über die Rechtswirksamkeit der Abberufung des Klägers als Geschäftsführer, sondern darüber, ob das mit Wirkung vom 1. Januar 1978 begründete Arbeitsverhältnis des Klägers durch die fristlose Kündigung der Beklagten vom 17. März 1986 aufgelöst worden sei. Damit liege aber eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 b) ArbGG) vor, für die die Gerichte für Arbeitssachen ausschließlich zuständig seien. Das Landgericht übersieht aber, daß die Beklagte mit ihrer Widerklage Ansprüche verfolgt, die (weit überwiegend) ihren Rechtsgrund in dem Geschäftsführer-Anstellungsvertrag des Klägers haben. Der Streit der Parteien geht folglich nicht nur über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die sachliche Zuständigkeit nur einmal geprüft werden, und zwar von dem zunächst angerufenen Gericht. Ein längerer Zuständigkeitsstreit zwischen mehreren Gerichten soll nach Möglichkeit vermieden werden. Er hat auch für die Parteien im Vergleich zur Sachentscheidung keine erhebliche Bedeutung. Auch dieser Gesichtspunkt sprach dafür, das Landgericht Darmstadt als sachlich zuständiges Gericht zu bestimmen.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)